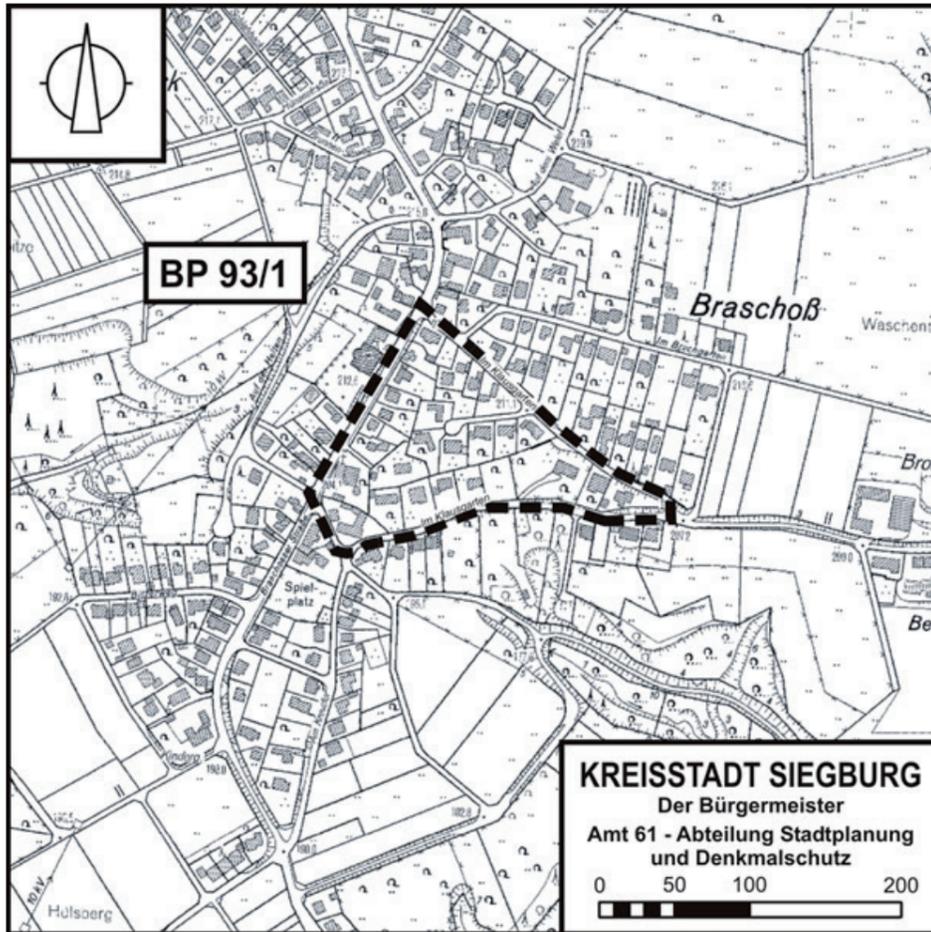




Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Bebauungsplan Nr. 93/1

Plangebiet: Der Bereich befindet sich im Siegburger Ortsteil „Braschoß“ und wird nördlich und südlich von den Straßen „Im Klausgarten“, südwestlich von der Straße „Am Kreuztor“ und westlich von der „Braschossener Straße“ begrenzt.



Der Stadtrat hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 30.01.2018 beauftragt, mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 93/1 die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 93/1 und die Veränderungssperre für dieses Bebauungsplangebiet als Satzung wurden am 07.02.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die beschlossene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit vom **29.03. bis einschließlich 04.05.2018** statt. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes kann in dieser Zeit in Raum 418 im 4. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden.

Montag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr

Dienstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr

Donnerstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr

Freitag: 8 - 12.30 Uhr

Mittwochs ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.

Die Planunterlagen sind außerdem auf der Internetseite der Stadt Siegburg (www.siegburg.de) unter Plänen und Bauen / Stadtplanung Online / Aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen (<https://www.o-sp.de/siegburg/plan/beteiligung.php?M=5>) einzusehen.

Alle interessierten Bürger sind eingeladen, sich über die Planung zu informieren. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. **Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich 04.05.2018 bei der Stadtverwaltung abgegeben werden.** Die Stellungnahmen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtrates vom 30.01.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO) NRW wird hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 13.03.2018, Franz Huhn, Bürgermeister